

# **Datenschutzrechtliche Information nach Art 13 DSGVO für die Wählerevidenz Wählerverzeichnisse und Stimmlisten**

## **Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten**

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken durch das Amt für Standesamt und Personenstandangelegenheiten verarbeiten:

- Führung der Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse (für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen) und der Stimmlisten (für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen); Erstellung der Wählerverzeichnisse für Landtags-, Gemeinderats-, Bezirksvertretungs- und Bürgermeisterwahlen sowie der Stimmlisten für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften und der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu beruflichen Interessenvertretungen,
- Evidenthaltung der Daten von Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z.B.: gemäß § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, idgF.),

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente in diesen Angelegenheiten.

## **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

- Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601;
- Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471;
- Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57;
- Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973;
- Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344;
- Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356;
- landesgesetzliche Regelungen über die Durchführung von Landtagswahlen, Gemeinderats-, Bezirksvertretungs- und Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen;
- Wahlen zu beruflichen Interessenvertretungen auf Grund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften.

## **Empfänger der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben:

- Personen, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen wollen (§ 3 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- Parteien, die in allgemeinen Vertretungskörpern vertreten sind und deshalb das Recht auf Übermittlung von Daten aus der Wählerevidenz haben (§ 3 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 und landesgesetzliche Vorschriften);
- Parteien, die das Recht auf Abschriften der Wählerverzeichnisse haben (z.B.: gemäß § 27 NRWO);
- Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen (z.B.: gemäß § 25 Abs. 3 NRWO);
- Zustellbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen, gemäß § 5 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971;
- Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz (§§ 2 Abs. 2 und 9 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- Wahlbehörden bzw. Einleitungs- und Eintragungsbehörden (bei Volksabstimmungen und Volksbegehren);
- Bürgermeister zur Erstellung der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse (§ 5 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256);
- Bundesminister für Inneres;
- Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland (§ 39 NRWO);

- Öffentlichkeit durch Kundmachung in den Häusern (§ 26 NRWO; § 10 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 und landesgesetzliche Vorschriften);
- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004;
- Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten (§ 39 Abs. 1 NRWO).

### **Löschung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden gemäß der gesetzlichen Verpflichtung gelöscht.

### **Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Nicht-Bereitstellung hat zur Folge, dass Sie nicht in die (Europa-)Wählerevidenz eingetragen werden.

### **Weitere Informationen**

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO. Gemäß § 4 Abs. 6 Wählerevidenzgesetz 2018 besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO. Gemäß Art 17 Abs. 3 lit. b DSGVO haben Sie während eines von einer Behörde auf Antrag geführten Verfahrens oder nach einem solchen Verfahren kein Recht auf Löschung der Daten.

Diese Rechte können Sie schriftlich über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) mit Identitätsnachweis ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf [www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at) Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).